Gemeinde Kirchzarten	BESCHLUSSVORLAGE	
Vorlage Nr.: 2023/035		
Bürgermeister / Aktenzeichen	21. September 2023	
Finanz-, Verwaltungs-, Touristik- und Kulturausschuss am 19.09.2023 - nicht öffentlich - Gemeinderat am 28.09.2023 - öffentlich -		
Tagesordnungspunkt Einwohnerversammlung - Tagesordnung und Terminfindung		

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beraumt eine Einwohnerversammlung für den 8.11.2023 an.

Die Einwohnerversammlung wird von Bürgermeister Hall unter rechtzeitiger ortsüblicher Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung einberufen.

Beratungsergebnis: einstimmig mit Stimmen Ja Nein Enthaltungen	It. Beschlussvorlage abweichender Beschluss	
--	--	--

Sachverhalt:

Nach § 20 a der GemO beraumt der Gemeinderat kann der Gemeinderat eine Einwohnerversammlung anberaumen.

Möglicher Termin für eine Einwohnerversammlung wäre der 8.11.2023, Beginn 19 Uhr.

Nachfolgend finden Sie noch den entsprechenden Paragrafen aus der GemO BW:

§ 20 a Einwohnerversammlung

(1)

¹Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. ²Zu diesem Zweck soll der Gemeinderat in der Regel einmal im Jahr, im Übrigen nach Bedarf eine Einwohnerversammlung anberaumen. ³Einwohnerversammlungen können in größeren Gemeinden und in Gemeinden mit Bezirksverfassung oder Ortschaftsverfassung auf Ortsteile, Gemeindebezirke und Ortschaften beschränkt werden. ⁴Die Teilnahme an der Einwohnerversammlung kann auf die Einwohner beschränkt werden. 5Die Einwohnerversammlung wird vom Bürgermeister unter rechtzeitiger ortsüblicher Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung einberufen. ⁶Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter. ⁷In Ortschaften können Einwohnerversammlungen auch vom Ortschaftsrat anberaumt werden, die entsprechend den Sätzen 5 und 6 vom Ortsvorsteher einberufen und geleitet werden; die Tagesordnung muss sich auf die Ortschaft beziehen; die Teilnahme kann auf die in der Ortschaft wohnenden Einwohner beschränkt werden: der Bürgermeister ist in jedem Fall teilnahmeberechtigt; bei Teilnahme ist dem Bürgermeister vom Vorsitzenden auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. (2)

¹Der Gemeinderat hat eine Einwohnerversammlung anzuberaumen, wenn dies von der Einwohnerschaft beantragt wird. ²Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternden Angelegenheiten angeben, dabei findet § 3 a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) keine Anwendung; der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten sechs Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. 3Er muss in Gemeinden mit nicht mehr als 10 000 Einwohnern von mindestens 5 vom Hundert der antragsberechtigten Einwohner der Gemeinde, höchstens jedoch von 350 Einwohnern unterzeichnet sein. ⁴In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern muss er von mindestens 2.5 vom Hundert der antragsberechtigten Einwohner der Gemeinde, mindestens jedoch von 350 Einwohnern und höchstens von 2 500 Einwohnern unterzeichnet sein. 5Er soll bis zu drei Vertrauenspersonen mit Namen und Anschrift benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. ⁶Sind keine Vertrauenspersonen benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner als Vertrauenspersonen. ⁷Nur die Vertrauenspersonen sind, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Antrag abzugeben und entgegenzunehmen. 8Das Nähere wird durch das Kommunalwahlgesetz geregelt. ⁹Über die Zulässigkeit des Antrags entscheidet der Gemeinderat. 10 Ist der Antrag zulässig, muss die Einwohnerversammlung innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags abgehalten werden. 11 Sätze 1 bis 10 gelten entsprechend für Ortsteile, Gemeindebezirke und Ortschaften; für die erforderliche Zahl der Unterschriften sind in diesem Fall die Zahlen der dort wohnenden Einwohner maßgebend; die zu erörternden Angelegenheiten müssen sich auf den Ortsteil, Gemeindebezirk oder die Ortschaft beziehen. (3)

¹In der Einwohnerversammlung können nur Einwohner das Wort erhalten. ²Der Vorsitzende kann auch anderen Personen das Wort erteilen.

- (4)
 Die Vorschläge und Anregungen der Einwohnerversammlung sollen innerhalb einer Frist von drei Monaten von dem für die Angelegenheit zuständigen Organ der Gemeinde behandelt werden.
- 1. Finanzielle Auswirkungen
- 2. Klimatische Auswirkungen
- 3. Inklusive Auswirkungen